



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

5) Forstverordnung von 1760

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehns-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünftigen Monat des herannahenden Jahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgesehen, und angesetzt; derowegen, und damit sich künftiglich niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erfordern, und laden Wir hie mit, und Krafft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stiffts Vasallen und Lehns-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gefessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansehen, auf Unser Residenz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Rächten in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stiffts Lehn-Gütern berechtiget zu seyn vermeinen, neben den ältist- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Zettelen, auch umständlicher Designation der Lehns-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hafften, und wer sie anjese im Besiß, quo titulo habe, sub poena Caducitatis et juris einbringen, und einliefern, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder praevia solemnium praestatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen, nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehns-Renovation nicht angeseben, auch sonst obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehns-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stiffts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Gütern, mit gebührlicher Privation, und sonst wie es sich nach Lehns-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residenz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kayserl. freien Stiffts Corvey, des H. R. R. Fürst zc.

Demnach Uns durch verschiedene Klagen mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß nicht allein die unter weyl. Arnoldum des hiesigen fürstl. Stifts Fürsten und Abten im Jahr 1650 rühmlichst erlassene Holzordnung nicht mehr observiret, sondern sich viele Mißbräuche, und Unterschleife hervor gethan haben, wodurch dann Unserem Gehölze das größte Verderben, und Verwüstung zugezogen werden muß; diesem aber in Zeiten vorzubiegen, haben Wir für nöthig erachtet, gegenwärtige Holz-Verordnung zu verfassen, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, so fort jedermänniglich sich darnach richten, und für Schaden hüten könne, in allen Dorffschaften publiciren und bekand machen zu lassen. Verordnen und befehlen daher: Erstlich, allen und jeden Unsern Unterthanen, Conductoren, Mülleren, auch allen denen, welchen aus Unseren Waldungen, und Gehölz, Holz zu holen erlaubt wird, bey Straff 5 Goldgulden, daß ein jeglicher, so aus Unseren Forsten Holz zu holen gedenket, sich frühzeitig bey dem Förster dasiger Forst gehörig melde, und das zu hauende gebührend anweisen lasse, und dieses ohne Ausnahme, es sey stehend oder Lager-Holz, es sey zum Herrn-Dienst, oder zu seinem eigenen Gebrauch, oder worzu es immer gebraucht werden soll. Denen Förstern hingegen wird unter vorgedachter Straff, auch bey Verlust ihres Dienstes gleichfalls schärfest eingebunden, nichts anzudeuten, als was von dem von Unserentwegen dazu gesetzten Oberforstmeister mit dem gewöhnlichen Mahl- oder Wald-Hammer angeschlagen ist. Sollten aber einige Unsere Unterthanen einiges jungen Holzes (weilen dergleichen nicht wird angeschlagen werden, noch dem Förster vor sich auszuweisen erlaubt ist) entweder zu Krippen, Latten, Pfählen, Braecken, Dringell-Flechten bedürftliches Holz bedürftig seyn, so sollen selbige sich bei dem von Uns angeordneten Oberforstmeister entweder allhier zu Corvey, oder wann derselbe in der Gegend im Walde sich befinden wird, schuldigster massen melden, und alsdan ihre Nothurst, wann selbe vor gründlich erkand wird, gegen billige Bezahlung erlangen, Unsere Förster sollen dabey gehalten seyn, wann Holz begehret und verabsolget wird, jederzeit selbst ins Holz mitzugehen, und denen Leuten daß angebehrte Holz zu designiren, ohne einen andern für sich zu schicken, oder die Leute allein ins Holz fahren, und ohnangewiesen hauen zu lassen. Weilen aber die Förster nicht zu allerzeit, oder Stunde im Walde seyn, auch nicht einem jeden insbesondere aufwarten können, so wird unter oben bemeldeter Straff allen und jeden hierbey nachdrucksamst anbefohlen, die gewöhnlichen Holz-Tage zu halten, und auffer diesen weder mit Schlitten noch Wagen sich im Holze finden zu lassen.

Zweitens, ergeheth an Unsere Förster die ernsthafteste Ansinnung, und Landesherrlicher Befehl, wann selbige Unseren Unterthanen nöthiges Holz, es seye Brenn- oder Bedürf-Holz ausweisen, bey vermeidung mehrberührter Straffe vor einen Büchen-Stamm nicht mehr dan 4 Mgr. zu nehmen. Würden nun ein- oder ander einzele Fuder ad eins, zwey oder drey verabsolget werden, so solle selbigen nicht mehr als vor ein jedes Fuder 1 Mgr. Bezahlet werden. Was das Eichen-Holz anbelanget, da wären vor einen Eichen-Stamm, welcher zu 1 Thlr. oder darüber wird verkauft, nicht mehr dann 4 Mgr. und vor einen Stamm, welcher unter 1 Thlr. angeschlagen wird, 2 Mgr. zu entrichten.

Drittens, wird allen und jeden Unseren Unterthanen unter anfangs bemerkter Straff, das zu ihrer Nothurft angewiesene Holz, es seye Eichen oder Büchen, einem anderen zu geben, oder zu verkaufen, oder sonsten auf einigerley Art damit zu handeln verboten (es geschehe solches an Christen oder Juden inn- oder aufferhalb des Dorfs oder Landes), sondern zu seiner eigenen Bedürftigkeit, als zu welchem Ende es angewiesen wird, zu gebrauchen. Imgleichen wird keinem gestattet, das etwa zur Nothurft des Hauses oder Baues erhaltene Holz zu Dielen, Bohlen, oder andere dergleichen nicht höchstnöthige Sachen anzuwenden.

Viertens, haben die Förster genau dahin zu invigiliren, daß niemand, welcher annoch Holz im Walde liegen hat, etwas frisches aufs neue angewiesen werde, ehe und befohr selbiger das annoch liegende Holz abgehohlet, und nacher Haus habe fahren lassen.

Fünftens, wird denen Schmieden anbefohlen, wann ihnen Holz zum Kohlen verabfolget wird, so viel als möglich die alte Kohlstätte zu halten, und keine neue zu machen. Denenselben wird auch unter vorgesezter Straffe untersaget und verboten, Kohlen in dero Namen für andere zu brennen oder zu verkauffen; nicht minder haben selbige wohl darauf Acht zu geben, damit durch das Feuer des Kohlens kein Schade im Walde entstehe; wie dann auch der gleichmäßige Befehl ist, daß kein Hirte oder sonstiger Unterthan Holz, es sey stehend oder liegend, anzustecken, und solches zu Aschen zu verbrennen sich einfallen lassen.

Sechstens, wird das stümpfen der Eichen und Büchen-Bäume, wie auch das Eichel- und Buchlesen, wann Gott uns Mast bescheren wird, auf das scherfeste verboten.

Siebtens, und leglichen, werden die Förster ihres Amts erinnert, und zwaren bei Verlust ihres Dienstes, niemanden, er sei wer er wolle, zu übersehen, sondern alle Excessen getreulich anzugeben, auch jederzeit so viel möglich auf das Holz genaue Aufsicht zu haben, und wollen wir auch, daß unter denselben eine aufrichtige Einigkeit seye, und so einer oder ander einen Schaden in des anderen Forst geschehen zu seyn bemercket, siehet, oder höret, alsdann soll selbiger es demjenigen Förster, in dessen Forst sich der Schade geäußert, alsbald freundschaftlich melden, damit er die Thäter ausforschen, und das Gehölz vor fernerm Schaden künfftig hüten könne.

Damit nun diese Unsere Verordnung, welche Wir auf das genaueste gehalten zu werden ernstlich nochmahlen befehlen, niemanden verborgen bleibe, so ist unsere gemessene Willens-Meinung und ausdrücklicher Befehl, daß gegenwärtige Holz-Ordnung nicht allein anjeho in allen Dorfschaften publiciret, sondern auch bey denen Landgerichten alljährlich der versammelten Gemeinheit vorgelesen, und (auf daß niemand der Unwissenheit halber einige Entschuldigung vorgeben könne) dessen schuldiger Beobachtung erinnert werde; zu dem Ende dann einem jeden Unseren Forstbedienten ein besonders Exemplar hiervon zugestellet werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl; zu dessen Urkund haben Wir solches eigenhändig Unterzeichnet, und mit Unserem Fürstl. Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Corvey, den 9. Octbr. 1760.

(L. S.)

Philipp.